

Vergnügungssteuer

Abgabepflichtige Vergnügen bzw. Veranstaltungen

Spielapparate, die im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBL.Nr. 44/2013 idgF bewilligungspflichtig sind	15 %
Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik	10 %
Varieté- und Stripteasevorführungen	10 %
der Volksbelustigung dienende Anlagen wie z.B. Karusselle, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Schießbuden, Spielbuden aller Art udgl. auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen und Volksfesten.	10 %
Vorführungen von Laufbildern aller Art	2,5 %
Wettterminals, je Terminal und Monat	€ 700,00